



Bundesministerium des Innern

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (2. NamÄndVwV)

Vom 11. Februar 2014

Nach § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 11. August 1980 (BAnz. Nr. 26/80 vom 20. August 1980), die durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 18. April 1986 (BAnz. S. 5185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:

„44a.

Ist ein zwangsweise eingeführter Familienname Ausdruck von Verfolgung und Unterdrückung, so kann der ursprüngliche Familienname für den Betroffenen sowie für seine Abkömmlinge durch eine Namensänderung wiederhergestellt werden.“

2. Nummer 64 wird wie folgt gefasst:

„64.

Für die Wiederherstellung früher geführter Vornamen gelten die Nummern 44 und 44a entsprechend.“

Berlin, den 11. Februar 2014

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern

Thomas de Maizière
